

Wolfgang Exner

57399 Kirchhundem

Rainer Reichling

57399 Kirchhundem

An die Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 52 (Immissionsschutz) / Dezernat 51 (Naturschutz)  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Kirchhundem, 27.04.2026

Betreff: Fachaufsichtsbeschwerde hinsichtlich der Verfahrensführung des Kreises Olpe (Untere Immissionsschutzbehörde) im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“ im Grenzraum Olpe / Siegen-Wittgenstein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Fachaufsichtsbeschwerde hinsichtlich der Verfahrensführung des Kreises Olpe (Untere Immissionsschutzbehörde) im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“ im Grenzraum Olpe / Siegen-Wittgenstein.

**Begründung:**

**1. Unklare Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (§ 34 BNatSchG)**

In einer Stellungnahme vom 13.04.2026 führt der zuständige Fachdienstleiter aus, dass beantragte Vorhaben „zunächst für sich bewertet und geprüft“ werden. Eine nachvollziehbare Darstellung, in welcher Form die nach § 34 BNatSchG erforderliche Berücksichtigung kumulativer Wirkungen mit anderen Vorhaben erfolgt, ist hingegen nicht ersichtlich.

Dies begründet erhebliche Bedenken vor dem Hintergrund eines Clusters von derzeit mindestens 71 Anlagen (Bestand, genehmigt, Vorbescheide und beantragt). Dieses Cluster konzentriert sich massiv auf den gemeinsamen Naturraum an der Kreisgrenze und betrifft unmittelbar die dort gelegenen Dörfer Brachthausen, Silberg, Heinsberg und Albaun. Es stellt sich die Frage, wie die möglichen Wechselwirkungen auf benachbarte FFH-Gebiete fachlich ermittelt und bewertet werden.

**2. Sachverhaltsaufklärung im Artenschutz (Luchs)**

Nach vorliegenden Informationen sind dem Kreis Olpe über den zuständigen Luchsberater verifizierte Nachweise eines Luchsvorkommens im Bereich Vorspanneiche bekannt. Gleichwohl wird in der genannten Stellungnahme der Eindruck vermittelt, dass entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen. Dies wirft erhebliche Bedenken hinsichtlich der behördeninternen Sachverhaltsaufklärung und der Einbeziehung vorhandener Fachinformationen in die artenschutzrechtliche Prüfung auf.

### 3. Gewichtung naturschutzrechtlicher Anforderungen

Aus der Stellungnahme ergibt sich der Eindruck, dass der Fokus der Prüfung maßgeblich auf einem Ausgleich zwischen immissionsschutzrechtlichen Belangen und wirtschaftlichen Interessen liegt.

Vor dem Hintergrund der strengen Vorgaben des europäischen Gebiets- und Artenschutzrechts bestehen erhebliche Bedenken, ob die naturschutzrechtlichen Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf FFH-Gebiete und streng geschützte Arten – in der gebotenen Weise als eigenständige Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Fachaufsichtsbehörde um Prüfung, ob im vorliegenden Verfahren die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung kumulativer Wirkungen sowie die Einbeziehung aktueller Artenschutzdaten, vollständig und rechtskonform umgesetzt werden.

Anlage:

Als Grundlage für diese Beschwerde übersenden wir Ihnen im Anhang den vorangegangenen Schriftwechsel mit dem Kreis Olpe (Anfrage vom 12.04.2026) sowie die entsprechende Stellungnahme des Kreises Olpe vom 13.04.2026) in einer PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Exner

Rainer Reichling



Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

Herrn  
Wolfgang Exner

57399 Kirchhundem

Datum: 03. Juni 2026

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

51.01.04.018\_26

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Susanne Peter

susanne.peter@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2292

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

Hansastraße 19

(nur Besucheradresse)

59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung

Ihrer Daten finden Sie auf der

folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

## Natur- und Landschaftsschutz

Ihr Schreiben vom 27.04.2026 – Fachaufsichtsbeschwerde hinsichtlich der Verfahrensführung des Kreises Olpe im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“ im Grenzraum Olpe / Siegen-Wittgenstein

Sehr geehrter Herr Exner,

mit Schreiben vom 27.04.2026 erheben Sie eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kreis Olpe hinsichtlich der Verfahrensführung im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“ im Grenzraum Olpe/ Siegen-Wittgenstein. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. *Unklare Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (§34 BNatSchG)*

Nach Rücksprache mit der unteren Immissionsschutzbehörde im Kreis Olpe befindet sich der o.g. Windpark Dollenbruch noch in der Genehmigung. Da es sich hier um ein laufendes Verfahren handelt, kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage dazu getroffen werden.

2. *Sachverhaltsaufklärung im Artenschutz (Luchs)*

Die Waldgebiete entlang der Kreisgrenze Olpe und Siegen-Wittgenstein sind zwar grundsätzlich als Reproduktionsraum für den Luchs geeignet, der letzte Hinweis auf eine Reproduktion stammt jedoch aus dem Jahr 2013 im Umfeld des Rhein-Weser-Turms. Im Jahr 2023 wurde der Aufenthalt einer Luchsin mit 2 Jungen beobachtet, die auf dem Durchzug war. Im Jahr 2025 wurde ein Luchs in der Gemeinde Wenden nachgewiesen, der ebenfalls auf dem Durchzug war und nach Hessen abgewandert ist.



Anfang 2026 bekannt gewordene Indizien waren in der Summe nicht ausreichend, um die Anwesenheit eines residenten Luchses oder für das Jahr 2023 ein gesichertes Reproduktionsgeschehen anzunehmen.

Seite 2 von 2

Derzeit gibt es keine standorttreuen Luchse in NRW. Diese Angaben wurden von der zuständigen Fachbehörde, dem LANUK, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz, die ich beteiligt habe, bestätigt.

3. *Gewichtung naturschutzrechtlicher Anforderungen*

Auch hier wird auf das laufende Verfahren im Windpark Dollenbruch verweisen. Erst wenn alle Unterlagen vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde die Antragsunterlagen in der notwendigen Breite und Tiefe, der Gesetzgebung entsprechend, prüfen.

Die fachaufsichtliche Prüfung ergibt zu diesem Zeitpunkt keine Beanstandungen in der Verfahrensführung des Kreises Olpe im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren „Windpark Dollenbruch“.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Peter